

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

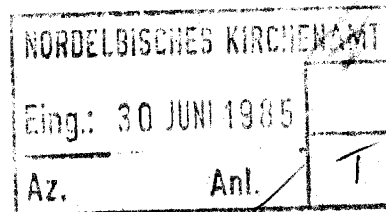
Nr. 6

Greifswald, den 15. Juni 1985

1985

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	61	C. Personalnachrichten	75
B. Hinweise auf staatliche Gesetze		D. Freie Stellen	75
Nr. 1) Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 — GBl. I Nr. 17 —	61	E. Weitere Hinweise	76
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 2) Nacharbeit — LWB-Vollversammlung	76



A Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Baulandgesetz

Evangelisches Konsistorium Greifswald, den 1. 6. 1985
B 20401 — 2/85

Nachstehend drucken wir das Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 mit der entsprechenden Nachfolgesetzgebung ab. Durch dieses Gesetz und die damit verbundenen Bestimmungen werden das Aufbaugesetz und dessen Nachfolgesetzgebung aufgehoben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Rentämter in Grundstücksangelegenheiten in Anwendung von § 7 des Rentamts-gesetzes vom 6. November 1983 (ABl. 1984 S. 10) hin und bitten, die Rentämter entsprechend zu beteiligen. Darüber hinaus sind wir selbstverständlich zur Beratung und Unterstützung bereit.

Harder

Gesetz über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen — Baulandgesetz — vom 15. Juni 1984

Zur Sicherung der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Baumaßnahmen, insbesondere für die weitere Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger und für die kontinuierliche Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, sind planmäßig Grundstücke als Bauland bereitzustellen. Dazu beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung von unbebauten und bebauten Grundstücken
 - als Bauland für die planmäßige Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
 - für die planmäßige Modernisierung, den Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen,
 - für die planmäßige Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen

(nachfolgend Baumaßnahmen genannt) für Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Bauauftraggeber genannt).

(2) Dieses Gesetz gilt für Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie für Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte an Grundstücken und Gebäuden.

- (3) Dieses Gesetz regelt weiterhin die
 - Mitnutzung von Grundstücken zur Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Baumaßnahmen und die Festlegung von Nutzungsbedingungen,
 - Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit in anderen Gesetzen die Bereitstellung von Grundstücken geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Bereitstellung von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes gelten

74

— die Begründung von Volkseigentum, in Ausnahmefällen von Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen, an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen durch Entzug des Eigentumsrechtes,

— der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen für Bauauftraggeber durch staatliche Entscheidung.

(2) Als Bereitstellung von Grundstücken gilt auch die Begründung von Volkseigentum an Grundstücken für den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zur Sicherung des Eigenheimbaues durch Entzug des Eigentumsrechtes.

(3) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(4) Freiflächen im Sinne dieses Gesetzes sind unbebaute, für die Funktion der Stadt oder der Gemeinde erforderliche, befestigte oder unbefestigte Flächen einschließlich Vegetationsflächen.

Grundsätze

§ 3

(1) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat den gesellschaftlichen Interessen und den Zielen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere der weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger sowie der kontinuierlichen Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft, zu entsprechen. Sie hat der sozialistischen Entwicklung von Städtebau und Architektur in den Städten und Gemeinden zu dienen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage territorialer Planungen, insbesondere zur Standortverteilung der Produktivkräfte, sowie städtebaulicher Planungen vorzunehmen.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen hat nach Maßstäben strenger Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in Übereinstimmung mit weiteren gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzung des Bodens, wie dem Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens, dem Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten, dem Schutz von Gebieten natürlicher Heilmittel oder der Sicherung bergbaulicher Belange in Bergbauschutzgebieten, bei Einhaltung der Bestimmungen über die sozialistische Landeskultur und den Umweltschutz zu erfolgen. Die Bauauftraggeber haben alle Möglichkeiten der rationellen Nutzung ihrer Grundstücke und erhaltenswerten Bausubstanz auszuschöpfen. Die Bereitstellung von Grundstücken hat entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Baumaßnahme zu erfolgen.

(3) Unter Berücksichtigung der bestehenden und der geplanten Flächennutzung und Bebauung sind solche Grundstücke für Baumaßnahmen bereitzustellen, die bei geringem Aufwand einen hohen gesellschaftlichen Nutzen ermöglichen. Die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen ist darauf zu richten,

— das vorhandene Bauland intensiv zu nutzen,

— rationelle und harmonische städtebaulich-räumliche Bedingungen für das Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen zu sichern,

— die Baugebiete im innerstädtischen Bereich in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung, Um- und Ausbau sowie Erhaltung komplex zu gestalten.

§ 4

Die für Baumaßnahmen benötigten Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen sind durch den Abschluß von Verträgen zwischen den Bauauftraggebern und den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten zu beschaffen. Ein Entzug des Eigentumsrechtes durch staatliche Entscheidung darf nur erfolgen, wenn Verträge nicht zustande kommen.

§ 5

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden haben gemeinsam mit den Bauauftraggebern die Einwohner, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen in geeigneter Weise über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen haben die Bauauftraggeber mit den Einwohnern, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium, insbesondere dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammenzuwirken.

§ 6

Verantwortung für die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen

(1) Der Ministerrat entscheidet über Grundfragen der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen und gewährleistet ihre zentrale staatliche Leitung und Planung.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen in ihren Verantwortungsbereichen die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden sowie bereitgestellten Grundstücke und den sparsamen Umgang mit Bauland bei Investitionen zu sichern.

(3) Der Minister für Bauwesen hat die örtlichen Räte bei der städtebaulichen Planung zu unterstützen. Im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane hat der Minister für Bauwesen Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes für einzelne Kategorien von Baumaßnahmen herauszugeben und deren Einhaltung durch Begutachtung und Bestätigung ausgewählter städtebaulicher Planungen zu kontrollieren.

(4) Die Bezirkstage und ihre Räte sind ausgehend von zentralen Orientierungen für die langfristige territoriale Planung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Flächennutzung verantwortlich. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen anzuleiten.

(5) Die Räte der Kreise haben in Abstimmung mit den Räten der Städte oder Gemeinden über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu entscheiden.

§ 7

Bauvorbehaltsgebiete

(1) Zur Sicherung langfristiger städtebaulicher Entwicklung sowie zur rationellen Flächennutzung und Standortkoordinierung für Baumaßnahmen, die in der Perspektive durchgeführt werden sollen, können unbebaute und bebaute Flächen als Bauvorbehaltsgebiete

te festgelegt werden, in denen für die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen gelten.

(2) Über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten und dafür geltende Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen haben die Bezirkstage zu beschließen. Sie haben zu entscheiden, in welchen Fällen über die Festlegung von Bauvorbehaltsgebieten die Kreistage zu beschließen haben. Zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten können die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden erforderliche Auflagen erteilen.

Bereitstellung von Grundstücken als Bauland

§ 8

(1) Bauauftraggeber — für den Eigenheimbau die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden — sind berechtigt, die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen zu beantragen, wenn sie nachweislich alle Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen geeigneten Grundstücke ausgeschöpft haben.

(2) Die Bereitstellung von Grundstücken als Bauland für Baumaßnahmen ist nur zulässig, wenn die Baumaßnahmen auf dem vorgesehenen Standort eingeordnet wurden.

§ 9

Neubauten sind grundsätzlich innerhalb der bereits bebauten Flächen der Städte und Gemeinden zu errichten. Die Bereitstellung anderer Grundstücke ist nur zulässig, wenn geeignetes nutzbares Bauland innerhalb dieser Flächen nachweisbar nicht vorhanden ist oder wenn Charakter, Funktion und Wirkung der Baumaßnahmen einen anderen Standort zwingend verlangen.

§ 10

Der Entzug von land- und forstwirtschaftlichem Boden, einschließlich von Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie anderer Kleingärten, für Baumaßnahmen ist grundsätzlich zu vermeiden. Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist bei volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nur gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung zulässig.

§ 11

Über den Rechtsträgerwechsel oder die Übertragung des Eigentumsrechtes an einem als Bauland benötigten Grundstück ist zwischen dem Bauauftraggeber — für die Errichtung von Eigenheimen oder den Um- und Ausbau bestehender Gebäude zu Eigenheimen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — und dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften ein Vertrag abzuschließen.

§ 12

(1) Kommt ein Vertrag gemäß § 11 nicht zustande, kann auf Antrag des Bauauftraggebers — für die Errichtung von Eigenheimen oder den Um- und Ausbau

bestehender Gebäude zu Eigenheimen auf Antrag des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde — das Eigentumsrecht am Grundstück, Gebäude oder an der baulichen Anlage entzogen oder der Rechtsträgerwechsel angeordnet werden.

(2) Der Entzug des Eigentumsrechtes und die Anordnung des Rechtsträgerwechsels sind nur zulässig, wenn

1. die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in der Rechtsträgerschaft, dem Eigentum oder der Nutzung des Bauauftraggebers befindlichen geeigneten Grundstücke nachgewiesen wird,
2. die Entscheidungen zur Standorteinordnung der Baumaßnahmen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorliegen,
3. der Bauauftraggeber über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

(3) Über den Entzug des Eigentumsrechtes und die Anordnung des Rechtsträgerwechsels entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. Ausnahmen regelt § 13 Abs. 2.

(4) Die Entscheidung über den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken für den Eigenheimbau ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nur zulässig, wenn

1. der Bauantragsteller über kein geeignetes Grundstück verfügt,
2. dem Bauantragsteller kein geeignetes volkseigenes oder genossenschaftlich genutztes Grundstück bereitgestellt werden kann,
3. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines geeigneten Grundstücks durch den Bauantragsteller nicht zustande gekommen ist,
4. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks nicht selbst Bewerber für den Bau eines Eigenheimes und von den örtlichen Staatsorganen dafür bestätigt ist,
5. das Grundstück nicht mit anderen gesellschaftlich notwendigen, insbesondere für ständige Wohnzwecke genutzten Gebäuden bebaut ist.

§ 13

(1) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 festgelegten Zeitpunkt über den Entzug des Eigentumsrechtes

1. entsteht Volkseigentum an dem Grundstück, Gebäude oder der baulichen Anlage,
2. erlöschen alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen,
3. entsteht ein Anspruch des bisherigen Eigentümers auf Entschädigung. Für den bisherigen Nutzungsberechtigten sowie den bisherigen Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte entsteht ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus der Entschädigung.

(2) Soll in Ausnahmefällen Eigentum sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen begründet werden, trifft die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 4 der Rat des Bezirkes durch Beschluß nach vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Bauwesen.

(3) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß § 12 Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt über den Rechts-

trägerwechsel ist die Übertragung des volkseigenen Grundstückes auf den neuen Rechtsträger wirksam. Die weiteren Pflichten der beteiligten Rechtsträger ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 14

(1) Die Bereitstellung erforderlicher Grundstücke für die Rekonstruktion von Gebäuden und baulichen Anlagen hat nach den §§ 8 bis 13 zu erfolgen.

(2) Sind zur Sicherung planmäßiger Baumaßnahmen Rechte als das Eigentumsrecht oder die Rechtsträgerschaft an Grundstücken und Gebäuden aufzuheben, gelten die §§ 11 bis 13 sowie 20 und 21 entsprechend.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen

§ 15

(1) Die in den Volkswirtschaftsplänen enthaltenen Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Instandsetzung und der Instandhaltung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen sind von den Rechtsträgern und Eigentümern vorzunehmen.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen in geeigneter Weise über die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Baumaßnahmen zu informieren. Die Rechtsträger und Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben auf dieser Grundlage mit den von den örtlichen Räten beauftragten Betrieben oder Einrichtungen die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahmen sowie die von den Rechtsträgern und Eigentümern selbst zu erbringenden Leistungen zu vereinbaren.

§ 16

(1) Kommt der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte den Anforderungen gemäß § 15 nicht nach, kann der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Beschluß die Durchführung der Baumaßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten anordnen.

(2) Staatsorgane, volkseigene Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen können zur Sicherung von Maßnahmen der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Instandsetzung den Erwerb des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage durch Vertrag mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten vereinbaren oder bei Scheitern der Vereinbarung den Entzug des Eigentumsrechtes am Grundstück, Gebäude oder an der baulichen Anlage beim Rat des Kreises beantragen.

(3) Der Entzug des Eigentumsrechtes ist nur zulässig, wenn

1. die Baumaßnahme im Volkswirtschaftsplan enthalten ist,
2. der Eigentümer die Baumaßnahme nicht selbst durchführt oder eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 mit ihm nicht zustande kommt,
3. der Antragsteller über die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel verfügt.

(4) Über den Entzug des Eigentumsrechtes entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

§ 17

Mitnutzung von Grundstücken und Einhaltung von Nutzungsbedingungen

(1) Erfordern die planmäßige Vorbereitung von Baumaßnahmen, insbesondere die Prüfung des Bauzustandes von Gebäuden und baulichen Anlagen, die Prüfung des Baugrundes und die Vermessung sowie die planmäßige Durchführung von Baumaßnahmen die zeitweilige Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken, ist darüber mit Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zwischen dem Bauauftraggeber sowie den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen eine Vereinbarung zu treffen.

(2) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 nicht zustande, kann zur Sicherung der

1. Vorbereitung von Baumaßnahmen der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,
2. Durchführung von Baumaßnahmen der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde

auf Antrag des Bauauftraggebers gegenüber den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten die Mitnutzung anordnen. Zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen kann der Rat des Kreises Nutzungsbedingungen festlegen.

(3) Die Anordnung der Mitnutzung darf nur erfolgen, wenn die Vorbereitung oder die Durchführung der Baumaßnahme ohne die Mitnutzung des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage nicht oder nur mit nachweisbar erheblich höherem volkswirtschaftlichem Aufwand möglich ist.

§ 18

Entschädigung und Entgelt

(1) Für den Entzug des Eigentumsrechtes, die Anordnung des Rechtsträgerwechsels oder der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ist Entschädigung oder Entgelt entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewähren.

(2) Entstehen Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Mitnutzung oder durch Nutzungsbedingungen gemäß § 17 wirtschaftliche Nachteile, sind diese durch ein einmaliges Entgelt auszugleichen, soweit nicht ein Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren ist. Zum Ausgleich ist der Bauauftraggeber verpflichtet, durch dessen Maßnahmen wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 19

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen zur Durchsetzung von Geboten, Verboten und Nutzungsbedingungen in Bauvorbehaltsgebieten gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
2. angeordnete Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 nicht durchführt,

3. festgelegte Nutzungsbedingungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht einhält,
 4. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 1 zur Sicherung der Vorbereitung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
 5. die angeordnete Mitnutzung gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 2 zur Sicherung der Durchführung von Baumaßnahmen nicht gewährt oder beeinträchtigt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß

Abs. 1 Ziffern 2 und 4 obliegt dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,

— Abs. 1 Ziffern 3 und 5 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,

— Abs. 1 Ziff. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG — (GBl. Nr. 3 S. 101).

§ 20

Entscheidungen

Entscheidungen gemäß den §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3, 16 Absätze 1 und 4 sowie 17 Abs. 2 haben unter Angabe der Gründe schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

§ 21

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die im § 20 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 3 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Be-

schwerdeführer ist davon zu informieren. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen haben innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(2) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(3) Über Beschwerden entscheiden endgültig

1. bei Entscheidungen der zuständigen Mitglieder der örtlichen Räte die Vorsitzenden der örtlichen Räte,
2. bei Entscheidungen des zuständigen Rates durch Beschluß der übergeordneten Rat durch Beschluß.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Inanspruchnahmeverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Wurden Neubaumaßnahmen für Bauauftraggeber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Regelung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen, sind die Eigentumsverhältnisse entsprechend diesem Gesetz zu regeln.

§ 23

Folgeb Bestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister für Bauwesen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 6. September 1950 über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) (GBl. Nr. 104 S. 965);
2. Bekanntmachung vom 15. September 1950 der Grundsätze des Städtebaues (MinBl. Nr. 25 S. 153);
3. Beschluß vom 25. Januar 1951 über die Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Bauakademie (GBl. Nr. 15 S. 71);
4. Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1951 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 69 S. 552);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1953 zum Aufbaugesetz (GBl. Nr. 12 S. 170);
6. Zweite Verordnung vom 28. August 1958 zur Durchführung des Aufbaugesetzes (GBl. I Nr. 57 S. 661);
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. September 1972 zum Aufbaugesetz (GBl. II Nr. 59 S. 641);
8. Anordnung vom 27. August 1951 zur Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz (MinBl. Nr. 27 S. 103).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.
Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

**Durchführungsverordnung
zum Baulandgesetz
vom 15. Juni 1984**

Auf Grund des § 23 des Baulandgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 201) wird folgendes verordnet:

Zu § 5 des Baulandgesetzes:

§ 1

Die Information der Einwohner, Betriebe und Einrichtungen über die im Territorium geplanten Baumaßnahmen und die dafür benötigten Grundstücke sowie die Beratung mit ihnen darüber durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden gemeinsam mit den Bauauftraggebern hat grundsätzlich im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorstellung der Baumaßnahme zu erfolgen. Sie ist spätestens vor der Grundsatzentscheidung oder anderen verbindlichen Entscheidungen, die die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließen, vorzunehmen. Die Ergebnisse der Beratung sind zu den die Vorbereitung der Baumaßnahme abschließenden Entscheidungen vorzulegen.

Zu § 6 Abs. 3 des Baulandgesetzes:

§ 2

Die Einhaltung der Flächennormative zur rationellen Nutzung des Baulandes ist bei der Bestätigung der Investitionsdokumentation entsprechend den Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

Zu § 7 des Baulandgesetzes:

§ 3

(1) Anträge auf Festlegung von Flächen zu Bauvorbehaltsgebieten können durch die künftigen Bauauftraggeber über den für das Bauvorbehaltsgebiet territorial zuständigen Rat des Kreises an den Rat des Bezirkes gestellt werden.

(2) Der für das Bauvorbehaltsgebiet territorial zuständige Rat des Kreises hat zu dem Antrag dem Rat des Bezirkes einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Dem Rat des Bezirkes obliegt die Vorbereitung des Beschlusses über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes. Bei Übertragung der Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes auf den Kreistag obliegt die Vorbereitung des Beschlusses dem Rat des Kreises.

(3) Mit dem Antrag und dem Entscheidungsvorschlag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Begründung durch Bezugnahme auf
 - bestätigte langfristige territoriale Entwicklungskonzeptionen.
 - langfristige Entwicklungskonzeptionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft,
 - Generalverkehrspläne,
 - Generalbebauungspläne oder Ortsgestaltungskonzeptionen;
2. Vorschlag und Begründung der festzulegenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen;
3. Ausweis des Bauvorbehaltsgebietes im Flächennutzungsplan oder in einer entsprechenden städtebaulichen Planung.

§ 4

(1) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gebietes,

2. Lage und Begrenzung des Gebietes einschließlich dazugehöriger Kartenwerke,

3. Gebote, Verbote, Nutzungsbedingungen.

(2) Der Beschluß über die Festlegung des Bauvorbehaltsgebietes ist durch den Rat des Bezirkes den beteiligten Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern im als Bauvorbehaltsgebiet festgelegten Territorium in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die zur Durchsetzung der Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderlichen Aufgaben hat der Rat des Bezirkes zu beschließen. Beschließt der Kreistag über das Bauvorbehaltsgebiet, obliegt die Festlegung der Aufgaben dem Rat des Kreises.

(4) Bei vorgesehenen Baumaßnahmen im Bauvorbehaltsgebiet ist die Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgebiet geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen durch die für die Standortgenehmigung oder Bauzustimmung zuständigen örtlichen Staatsorgane zu prüfen. Zur Einhaltung der für das Bauvorbehaltsgebiet geltenden Gebote, Verbote und Nutzungsbedingungen erforderliche Auflagen sind grundsätzlich mit der Standortgenehmigung oder der Bauzustimmung zu erteilen.

(5) Die Bauvorbehaltsgebiete sind in den Planungskatastern der Bezirke zu dokumentieren.

§ 5

Die Bauvorbehaltsgebiete sind durch die Räte der Bezirke oder die Räte der Kreise regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Sie sind aufzuheben oder zu ändern, wenn die zugrunde liegende Nutzungsabsicht nicht mehr besteht oder sich verändert hat.

Zu § 8 des Baulandgesetzes:

§ 6

(1) Der Nachweis der Bauauftraggeber über die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der intensiven Nutzung der in ihrer Rechtsträgerschaft, ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücke ist durch Erklärung über die Art und Weise der Nutzung zu erbringen. Die Erklärung ist Bestandteil des Antrages auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels. Zur Prüfung der Nutzungsintensität sind die für Investitionen bestehenden Flächennormative anzuwenden. Die Prüfung hat als Bestandteil der Entscheidungen zur Standorteinordnung der Baumaßnahme zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Standorteinordnung der Baumaßnahme hat durch Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung) entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu erfolgen.

Zu § 11 des Baulandgesetzes:

§ 7

(1) Der Vertrag über den Erwerb des Eigentums am Grundstück oder über den Rechtsträgerwechsel soll insbesondere folgende Festlegungen enthalten:

¹ Z. Z. gilt: Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 1. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57).

1. Benennung der Vertragspartner,
2. Bezeichnung der betroffenen Grundstücke,
3. Termin der Übergabe des Grundstückes,
4. Höhe des Entgeltes und Zahlungsbedingungen,
5. Behandlung am Grundstück bestehender Rechte,
6. Gestaltung oder Beendigung bestehender Miet- und Nutzungsverträge.

(2) Festlegungen anderer Rechtsvorschriften zu weiteren Anforderungen an den Inhalt und die Form der Verträge gemäß Abs. 1 werden hiervon nicht berührt.

Zu § 12 des Baulandgesetzes:

§ 8

(1) Anträge auf Entzug des Eigentumsrechtes oder auf Anordnung des Rechtsträgerwechsels an einem Grundstück sind mit den Unterlagen gemäß Anlage 1 über den für den Standort der Baumaßnahme zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat des Kreises zu richten. Erstreckt sich die Baumaßnahme über das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der Kreise die Vorbereitung der Beschlußfassung miteinander abzustimmen.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben, die er zusammen mit den Antragsunterlagen an den Rat des Kreises weiterleitet.

(3) Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Vorbereitung des Beschlusses des Rates des Kreises hat durch das Kreisbauamt zu erfolgen. Es hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erläuterungen und Beratungen mitzuwirken. Die Vorbereitung des Beschlusses ist mit dem Bezirksbauamt abzustimmen.

(4) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß bei Investitionsvorhaben der Beschluß bis zur Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.

§ 9

(1) Der Entzug des Eigentumsrechtes darf nur erfolgen, wenn vorher alle Möglichkeiten zum Abschluß eines Vertrages ausgeschöpft wurden.

(2) Der Beschluß über den Entzug des Eigentumsrechtes und über die Anordnung eines Rechtsträgerwechsels an einem Grundstück hat zu enthalten:

1. Bezeichnung der Baumaßnahme,
2. Bezeichnung der betroffenen Grundstücke entsprechend der Liegenschaftsdokumentation (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
3. Termin und Begründung des Entzugs des Eigentumsrechtes oder des Rechtsträgerwechsels,
4. Fristen für die Räumung des Grundstückes,
5. Rechtsmittelbelehrung,
6. Hinweis auf bestehende Entschädigungsansprüche.

(3) Der Beschluß ist in je einer Ausfertigung dem Antragsteller, dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen oder zuzustellen sowie der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises und den beteiligten Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu übergeben.

(4) Für die Räumung des Grundstückes durch den Rechtsträger oder Eigentümer und den Nutzungsbe-

rechtigten sind angemessene Fristen zu stellen. Sie sind dem Bauablauf entsprechend festzulegen. Bei land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden gelten die Regelungen der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. Nr. 10 S. 105).

Zu § 15 des Baulandgesetzes:

§ 10

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden während der Ausarbeitung der Vorbereitungsdocumentation über vorgesehene Baumaßnahmen vorzuinformieren. Dabei sind mit ihnen erste Beratungen über die zweckmäßige Durchführung der Baumaßnahmen zu führen. Unmittelbar nach Beschluß über den Volkswirtschaftsplan haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten und den Nutzungsberechtigten die Vorinformation als endgültige Information zu bestätigen oder diese zu präzisieren.

(2) Die endgültige Information hat zu enthalten:

1. Erläuterung und Begründung der vorgesehenen Baumaßnahme,
2. Bezeichnung des betreffenden Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage,
3. Termin für den Baubeginn,
4. Maßnahmen, die vom Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten oder vom Nutzungsberechtigten zur Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zu gestatten oder zu veranlassen sind.

(3) Auf der Grundlage der Vorbereitungsdocumentation für die Baumaßnahme sind nach erfolgter Information gemäß Abs. 2 zwischen den Rechtsträgern und Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen und den von den örtlichen Räten beauftragten Betrieben und Einrichtungen in einem Vertrag die Art und Weise der Durchführung der Baumaßnahme sowie die von den Vertragspartnern jeweils zu erbringenden Leistungen, Materialien und Ausrüstungen zu vereinbaren.

Zu § 16 des Baulandgesetzes:

II §

(1) Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an einem Grundstück, Gebäude oder einer baulichen Anlage zur Sicherung der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Instandsetzung hat die Angaben gemäß Anlage 2 zu enthalten.

(2) Für die Bearbeitung des Antrages auf Entzug des Eigentumsrechtes gilt § 8 und für den Beschluß des Rates des Kreises über den Entzug des Eigentumsrechtes gilt § 9 entsprechend.

Zu § 17 Abs. 2 des Baulandgesetzes:

§ 12

(1) Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen für die planmäßige Vorbereitung von Baumaßnahmen ist vom Bauauftraggeber an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu richten. Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen zur planmäßigen Durchführung von Baumaßnahmen ist vom Bauauf-

traggeber über den territorial zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Der Antrag auf Anordnung der Mitnutzung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Begründung der Notwendigkeit der Mitnutzung,
2. Art, Beginn und Dauer der Mitnutzung
3. Bezeichnung des mitzunutzenden Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage entsprechend der Liegenschaftsdokumentation (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
4. Nachweis des Scheiterns einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage über die Mitnutzung.

(3) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat dem Antrag auf Anordnung der Mitnutzung für die planmäßige Durchführung von Baumaßnahmen seine Stellungnahme beizufügen und ihn an den Rat des Kreises weiterzuleiten.

§ 13

(1) Die Anordnung einer Mitnutzung hat die Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sowie eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Für die Festlegung von Nutzungsbedingungen und den Antrag hierzu gelten Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 3 des § 12 entsprechend. Die Festlegung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3) Die Anordnung der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitnutzung dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und Nutzungsberechtigten zuzusenden oder auszuhändigen.

Zu § 18 des Baulandgesetzes:

§ 14

(1) Für die Mitnutzung ist Nutzungsentgelt entsprechend der Anordnung vom 30. Dezember 1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 25) zu zahlen, soweit der Rechtsträger oder Eigentümer des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehört. Anderen Eigentümern ist für die Mitnutzung ein Entgelt entsprechend den geltenden Mietpreisen zu zahlen. Für das Betreten von Grundstücken und Gebäuden zur Besichtigung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen besteht kein Anspruch auf Nutzungsentgelt.

(2) Gehört der Überlasser des mitzunutzenden Grundstückes zum Geltungsbereich der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105), richtet sich das Entgelt für die Mitnutzung nach dieser Verordnung.

§ 15

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Der § 14 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1967 (GBl. II Nr. 63 S. 419) erhält folgende Fassung:

„§ 14

Angeordnete Baumaßnahmen

Angeordnete Baumaßnahmen im Sinne des Abschnittes V sind Baumaßnahmen, die durch

- a) die örtlichen Räte zur Modernisierung, zum Um- und Ausbau sowie zur Instandsetzung und Instandhaltung von Gebäuden baulichen Anlagen, Freiflächen und Wohnungen
- b) die Staatliche Bauaufsicht zur Gewährleistung der Bausicherheit

auf der Grundlage von Rechtsvorschriften angeordnet worden sind.“

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage 1

zu § 8 vorstehender Durchführungsverordnung

Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels zur Bereitstellung von Grundstücken als Bauland hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder bei Baumaßnahmen, die nicht der Standortgenehmigung unterliegen, die verbindliche städtebauliche Einordnung (städtebauliche Bestätigung),
2. Nachweis über die intensive Nutzung vorhandener Grundstücke gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung, bei Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken für den Eigenheimbau die Nachweise gemäß § 12 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 des Baulandgesetzes,
3. Bebauungskonzeption mit dem Beschluß des zuständigen örtlichen Rates oder entsprechende durch den zuständigen örtlichen Rat bestätigte städtebauliche Planung zur Standorteinordnung,
4. Erklärung über das Vorliegen der für die Entschädigung oder das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,
5. Nachweis gescheiterter Verhandlungen mit dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten über den Eigentumserwerb (Protokoll, Niederschrift, Schriftverkehr) oder gescheiterter Einigung über den Rechtsträgerwechsel mit dem gegenwärtigen Rechtsträger,
6. Dokumentation über die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen mit folgenden Angaben:
 - a) Grenzen des Baugebietes,
 - b) Art und Einordnung der Baumaßnahme im Baugebiet,
 - c) Begrenzung des erforderlichen Baulandes, Umfang und Größe (m², ha),
 - d) Eigentümer oder Verfügungsberechtigter, Rechtsträger, Nutzungsberechtigter der betreffenden Grundstücke einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie

der Flurstücke und über die Größe in m² oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,

- e) beglaubigter Grundbuchauszug,
- f) Nutzungsart der Grundstücke,
- g) vorhandene Bäume, Gewässer, Freiflächen,
- h) vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen,
- i) Kennzeichnung von Denkmälern,
- k) Nachweis der vorgesehenen Nutzungsintensität, insbesondere

- Einwohnerdichte/Wohndichte
- Bruttogeschoßflächendichte
- Baumassendichte
- Bebauungsverhältnis,

oder sofern andere spezifische Flächennormative einzuhalten sind, Nachweis ihrer Einhaltung bei Ausschluß des Entstehens nicht nutzbarer Restflächen,

- l) Zustimmung bei Entzug land- und forstwirtschaftlichen Bodens.

Die Angaben haben in einem Textteil sowie auf folgenden Kartengrundlagen zu erfolgen:

- bei Einzelgrundstücken und Eigenheimen im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000,
- beim komplexen Wohnungsneubau im Maßstab 1:1000,
- bei innerstädtischen Bauen im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2500,
- bei anderen Baumaßnahmen mindestens im Maßstab 1:1000.

Ist eine Darstellung auf den Kartengrundlagen aus Platzgründen nicht möglich, können die Angaben der Buchstaben d bis l auf einem Deckblatt zur Dokumentation zusammengestellt werden. Zur Darstellung sind weitgehend die für die städtebauliche Planung zur Standorteinordnung benötigten Kartengrundlagen zu verwenden.

Anlage 2

zu § 11 vorstehender Durchführungsverordnung
Der Antrag auf Entzug des Eigentumsrechtes an einem Grundstück, Gebäude oder einer baulichen Anlage zur Sicherung der Modernisierung, des Um- und Ausbaues sowie der Instandsetzung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigter des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angaben über die Bezeichnung der Gemarkung und Flur sowie der Flurstücke und über die Größe in m² oder ha; Grenzen der Grundstücke durch Nachweis in einem Auszug der Liegenschaftskarte,
2. Art der Baumaßnahme mit Nachweis ihrer Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan,
3. Nutzungsart des Grundstückes, Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich Angabe, ob Denkmalschutz besteht,
4. Termin des vorgesehenen Baubeginns,
5. Baukosten
6. Nachweis der Weigerung des Eigentümers, die Baumaßnahmen durchzuführen,
7. Nachweis des Scheiterns einer Vereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahmen,
8. Nachweis des Scheiterns von Verhandlungen über den Eigentumserwerb,

9. Erklärung über das Vorliegen der für die Entschädigung oder das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,

- 10. bestehende Grundstücksbelastung, Einheitswert,
- 11. Antragsteller.

**Gesetz
über die Entschädigung
für die Bereitstellung von Grundstücken
— Entschädigungsgesetz —
vom 15. Juni 1984**

Zur Regelung der Entschädigung, die gemäß Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik für Grundstücke zu zahlen ist, die auf Grund staatlicher Entscheidungen für gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden, beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der bisherigen Eigentümer für Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen und Anpflanzungen nach dem Entzug des Eigentumsrechtes für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage. Es regelt auch die damit verbundene Erfüllung von Ansprüchen der bisherigen Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte an Grundstücken oder Gebäuden und die Erfüllung von Ansprüchen für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die bisherige Mieter oder Nutzer dieser Grundstücke oder Gebäude auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen vorgenommen haben.

(2) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind auch Baulichkeiten gemäß § 296 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Höhe und die Zahlung der Entschädigung sowie über die Behandlung der Ansprüche von Gläubigern und die Unterstützung der Bürger sind von Staatsorganen, volkseigenen Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, volkseigenen Betrieben staatlichen und volkseigenen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie deren Betrieben und Einrichtungen auch beim käuflichen Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen anzuwenden.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berechnung und die Zahlung einer Entschädigung oder eines Entgeltes für Nutzungsrechte oder Nutzungsbedingungen, die zugunsten des sozialistischen Eigentums an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen bestehen.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht Ansprüche

- auf Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung,
- aus der Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken,
- auf die Erstattung von Aufwendungen für die Verlagerung bzw. die Veränderung von Grundmitteln,
- auf die Erstattung von Umzugskosten der Bürger sowie andere in Rechtsvorschriften geregelte Ansprüche.

§ 2

Entschädigungsanspruch

(1) Der Entschädigungsanspruch besteht gegenüber dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen liegen. Entschädigungsberechtigt sind die bisherigen Eigentümer der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen (nachfolgend Entschädigungsberechtigte genannt).

(2) Besteht unabhängig vom Eigentum an Grundstücken selbständiges Eigentum an Gebäuden, baulichen Anlagen und Anpflanzungen, so steht sowohl deren bisherigen Eigentümern als auch den bisherigen Eigentümern der Grundstücke ein eigener Entschädigungsanspruch zu.

(3) Ein Entschädigungsanspruch für Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Um- und Ausbauten besteht nicht, wenn sie auf Grund einer befristeten Baugenehmigung/Bauzustimmung errichtet wurden und diese Frist abgelaufen ist.

(4) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht für erwarteten zukünftigen Ertrag oder Gewinn aus den Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen.

§ 3

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen und Anpflanzungen erfolgt in Geld. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Entschädigung wird vom Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes an bis zum Tag der Zahlung der Entschädigung mit jährlich 4% verzinst. Diese Zinsen sind Bestandteil des Entschädigungsanspruches.

§ 4

Höhe der Entschädigung

(1) Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist der Wert der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen am Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes.

(2) Die Höhe der Entschädigung ist in Anwendung der geltenden Preisvorschriften festzusetzen. Die Entschädigung darf den zulässigen Höchstpreis nicht überschreiten.

§ 5

Unterstützung der Bürger

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, Bürger, denen das Eigentumsrecht an ihrem persönlich genutzten Eigenheim entzogen worden ist, auf Antrag beim Erwerb eines vorhandenen oder Bau eines neuen Eigenheimes zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn Bürgern das Eigentums- oder Nutzungsrecht an Grundstücken und Gebäuden entzogen worden ist, die der persönlichen Hauswirtschaft dienen. Bei der Wiederbeschaffung von Wochenendgrundstücken ist im Rahmen der Möglichkeiten des Territoriums Unterstützung zu gewähren, wenn auf dem Grundstück ein mit Baugenehmigung/Bauzustimmung errichtetes Gebäude vorhanden war und das Grundstück ständig persönlich zu Erholungszwecken genutzt wurde.

(2) Für die Wiederbeschaffung von Kleingärten des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) gelten die für diese, gesellschaftliche Organisation getroffenen speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 6

Erfüllung von Ansprüchen der Gläubiger

(1) Ansprüche der Inhaber von Rechten, die bisher im Grundbuch eingetragen waren und durch den Entzug des Eigentumsrechtes an Grundstücken oder Gebäuden erloschen sind, sowie Ansprüche der bisherigen Mieter und Nutzer (nachfolgend Gläubiger genannt) für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen vorgenommen wurden, sind gegenüber dem Rat des Kreises nachzuweisen. Die nachgewiesenen Ansprüche werden durch den Rat des Kreises aus der Entschädigung erfüllt.

(2) Für die Gläubiger tritt bis zur Erfüllung ihrer Ansprüche die Entschädigung an die Stelle der Grundstücke oder Gebäude, für die das Eigentumsrecht entzogen worden ist.

(3) Die aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche werden ab dem im § 3 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt mit 4% verzinst. Diese Zinsen sind ebenfalls aus der Entschädigung zu zahlen.

(4) Ansprüche gegen die Entschädigung sind in nachstehender Reihenfolge zu erfüllen:

1. Ansprüche für bauliche Veränderungen und Anpflanzungen, die auf der Grundlage von Miet- oder Nutzungsverträgen entstanden sind,
2. alle weiteren Ansprüche in der Reihenfolge gemäß den für die Verteilung des Verkaufserlöses bei der Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Erlaß volkseigener Forderungen

Können volkseigene Forderungen aus der Entschädigung nicht beglichen werden, ist gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik der Erlaß möglich.

§ 8

Feststellung des Entschädigungsanspruches

(1) Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise stellt die Höhe des Entschädigungsanspruches fest und erteilt darüber einen Feststellungsbescheid.

(2) Der Feststellungsbescheid ist rechtskräftig, wenn
— der Entschädigungsberechtigte oder sein Vertreter auf das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 13 schriftlich verzichten,
— innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wird,
— über das Rechtsmittel endgültig entschieden ist.

(3) Gläubiger, deren bisher im Grundbuch eingetragene Rechte erloschen sind, hat der Rat des Kreises darüber zu benachrichtigen, daß der Feststellungsbescheid rechtskräftig ist und die Höhe des Anspruches gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise nachzuweisen ist.

§ 9

Entschädigungskommission

(1) Zur Beratung von Problemen, die bei der Entscheidung über die Entschädigung und deren Zahlung von Bedeutung sind, ist unter Vorsitz des Mitgliedes

des Rates des Kreises für Finanzen und Preise eine Entschädigungskommission zu bilden.

(2) Die ständigen Kommissionen für Haushalt und Finanzen der Kreistage können ihre Mitglieder zur Mitarbeit in der Entschädigungskommission delegieren.

(3) Die Entschädigungsberechtigten haben das Recht, ihre Anliegen zur Entschädigung vor der Erteilung des Feststellungsbescheides vor der Entschädigungskommission vorzutragen.

§ 10

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Streitigkeiten über die Person des Entschädigungsberechtigten sowie Streitigkeiten zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dessen Gläubigern über das Bestehen und die Höhe ihrer Ansprüche entscheidet auf Antrag das Gericht. Zuständig ist das Kreisgericht, in dessen Bereich die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen und Anpflanzungen sich befinden.

(2) Der Entschädigungsberechtigte und dessen Gläubiger können die gerichtliche Verteilung der Entschädigung beantragen. Für das gerichtliche Verteilungsverfahren finden die Bestimmungen über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude entsprechende Anwendung.

§ 11

Zahlung der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, nachdem der Feststellungsbescheid gemäß § 8 Abs. 2 rechtskräftig geworden ist.

(2) Bestehen Ansprüche gemäß § 6 Abs. 1, erfolgt die Zahlung der Entschädigung erst, wenn die Ansprüche gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise nachgewiesen sind.

(3) Vor der Zahlung der Entschädigung werden Forderungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf fällige Steuern, Abgaben und Gebühren beglichen.

§ 12

Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Entschädigung und die Erfüllung der Ansprüche aus der Entschädigung erfolgt in jährlichen Raten bis zu jeweils 3 000 M.

(2) Für Beträge über 3 000 M sind grundsätzlich Schuldbuchforderungen gemäß den Rechtsvorschriften zu begründen.

(3) Die Zahlung der Entschädigung und die Zahlung für die zu erfüllenden Ansprüche erfolgt unabhängig von der Höhe in einem Gesamtbetrag an

— Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, denen das Eigentumsrecht an persönlich genutzten Eigenheimen, Wochenendgrundstücken und anderen persönlich genutzten Grundstücken, Gebäuden, baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen entzogen worden ist,

— volkseigene Gläubiger, sozialistische Genossenschaft- und gesellschaftliche Organisationen.

(4) Für die Erhaltung und Schaffung von Wohnraum können über die im Abs. 1 genannten Ratenzahlungen hinausgehende Beträge gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise.

§ 13

Rechtsmittel der Beschwerde

(1) Gegen den Feststellungsbescheid gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise einzu legen, der den Feststellungsbescheid erteilt hat.

§ 14

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde ist durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit Begründung dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon schriftlich zu informieren.

(2) Das Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise hat innerhalb weiterer 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 oder 2 nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermines zu geben.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung für Entschädigungsverfahren, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn in Rechtsvorschriften die Anwendung von Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 festgelegt ist.

§ 16

Folgebestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— das Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257);

— der § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372);

— die Ziff. 2 des § 12 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Bl. I Nr. 27 S. 517);

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von Trümmergrundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 336);
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1961 zum Entschädigungsgesetz — Besteuerungsregelung — (GBl. II Nr. 8 S. 31);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 338);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 17. August 1965 zum Entschädigungsgesetz (GBl. II Nr. 87 S. 641).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Durchführungsverordnung
zum Entschädigungsgesetz
vom 15. Juni 1984**

Auf Grund des § 16 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes verordnet:

Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 1

Wurde für die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen eine befristete Baugenehmigung/Bauzustimmung erteilt und ist die Frist zum Zeitpunkt des Entzuges des Eigentumsrechtes noch nicht abgelaufen, dann wird eine Entschädigung gewährt, die nach dem Wert der Gebäude oder baulichen Anlagen und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist zu berechnen ist.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes:

§ 2

(1) Die Staatsorgane, volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen als Investitionsauftraggeber oder Bauauftraggeber (nachfolgend Investitionsauftraggeber genannt) haben die für die Entschädigung erforderlichen Mittel zu planen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, in dessen Territorium die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen liegen. Die Abführung der finanziellen Mittel hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie zum Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes beim Rat des Kreises zur Verfügung stehen.

(2) Beim Abschluß von Kaufverträgen sind die finanziellen Mittel durch die Investitionsauftraggeber an die nach der Lage der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen zuständige Sparkasse bzw. Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Diese Kreditinstitute erfüllen für den Investitionsauftraggeber die aus dem Vertrag bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 3

(1) Zur Unterstützung der Bürger beim Erwerb oder Bau eines persönlich genutzten Eigenheimes sind entsprechend den Möglichkeiten des Territoriums insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. die vorrangige Erteilung einer Kaufgenehmigung und Wohnungszuweisung für ein Eigenheim;
2. die vorrangige Sicherung des Neubaus eines Eigenheimes oder der Modernisierung und Instandsetzung eines vom Bürger käuflich erworbenen Eigenheimes entsprechend den Rechtsvorschriften insbesondere durch
 - die Bereitstellung erschlossener Grundstücke,
 - den Bau nach Typenprojekten, auch als Reihenhäuser und in Montagebauweise an komplexen Standorten,
 - die Bilanzierung des Baumaterials und der Baukapazität entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Baumaßnahmen,
 - den Einsatz eines Hauptauftraggebers in den Kreisen — VEB HAG (K) —, der im Auftrag des Bürgers gegenüber dem Auftragnehmer bis zur nutzungsfähigen Übergabe des Eigenheimes handelt;
3. Eintritt der Bürger in bestehende Verträge für den Eigenheimbau, der von sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigenen Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften begonnen worden ist;
4. die Ermächtigung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft durch die zuständigen örtlichen Räte, sich an einer Interessengemeinschaft für den Eigenheimbau der Bürger zu beteiligen und im Auftrag der Bürger deren Eigenheime zu errichten.

Bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen sind die Investitionsauftraggeber verpflichtet, mit den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden eng zusammenzuarbeiten.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung beim Erwerb oder Bau von persönlichen Hauswirtschaften. Dabei sind die Möglichkeiten des Besitzwechsels für Bodenreformwirtschaften zu nutzen.

(3) Bei der Vorbereitung von Tagebaumaßnahmen des Bergbaues ist die Unterstützung gemäß Abs. 1, ausge-

nommen die vorrangige Wohnungszuweisung, bereits zu gewähren, wenn entschieden ist, daß in einem Zeitraum von 3 Jahren ein Entzug des Eigentumsrechtes erfolgt. Kann der Eigentümer in diesem Zeitraum ein anderes Eigenheim zur persönlichen Nutzung käuflich erwerben oder erfolgt ein Eigenheimneubau, ist bis zur Höhe der zu erwartenden Entschädigung ein zinsloser Kredit durch das Kreditinstitut zu gewähren. Bis zum Zeitpunkt des Entzuges des Eigentumsrechtes sind die ausgefallenen Kreditzinsen dem Kreditinstitut vom Investitionsauftraggeber zu erstatten. Nach Durchführung des Entschädigungsverfahrens haben die Entschädigungsberechtigten den Entschädigungsanspruch bis zur Höhe des gewährten Kredites an das Kreditinstitut abzutreten.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 4

(1) Über den Erlaß volkseigener Forderungen, die aus der Entschädigung nicht beglichen werden können, entscheidet das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise, das das Entschädigungsverfahren durchführt, im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger.

(2) Der Forderungserlaß ist auch bei Gesamtschuldverhältnissen möglich. Er bestimmt sich für den betreffenden Gesamtschuldner nach der Höhe des gesetzlich, vertraglich oder testamentarisch bestimmten Anteils. Sind die Anteile nicht bestimmt, so kann ein Erlaß bis zu der Höhe erfolgen, die bei Aufteilung zu gleichen Teilen auf den Gesamtschuldner entfällt, dem die Forderung erlassen wird.

(3) Der Forderungserlaß gemäß Abs. 2 wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner in Höhe der jeweils erlassenen Forderung. Ein Rückgriff der Gesamtschuldner, die keinen Forderungserlaß erhalten, gegen denjenigen, dem ein Erlaß gewährt wurde, ist ausgeschlossen. Nicht erlassene Teile volkseigener Forderungen werden gegenüber dem Gesamtschuldner, der einen Forderungserlaß erhalten hat, nicht mehr geltend gemacht.

(4) Erlassene Forderungen aus dem Eigengeschäft der Kreditinstitute werden aus dem Staatshaushalt erstattet. In allen übrigen Fällen sind sie auszubuchen.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 5

(1) Ist der Entzug des Eigentumsrechtes rechtswirksam geworden, wird das Entschädigungsverfahren ohne Antrag der bisherigen Eigentümer der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen durchgeführt.

(2) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, der das Entschädigungsverfahren durchführt, alle für die Feststellung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, weitere zur Feststellung der Entschädigung notwendige Unterlagen von den Entschädigungsberechtigten anzufordern. Sie sind verpflichtet, diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Entschädigungsverfahren wird ein Entschädigungsanspruch von Gesamteigentümern als ein gemeinsamer Entschädigungsanspruch behandelt.

§ 6

(1) Der Feststellungsbescheid muß enthalten:

- Name und Anschrift des Entschädigungsberechtigten,
- Bezeichnung des Grundstückes, Gebäudes, der baulichen Anlage oder der Anpflanzungen, für die eine Entschädigung gezahlt wird,
- Höhe der Entschädigung,
- Tag des Beginns der Verzinsung der Entschädigung,
- Bezeichnung der Inhaber eingetragener Rechte sowie die Höhe der Ansprüche laut den bisherigen Grundbucheinträgen,
- Bezeichnung der Inhaber von Ansprüchen aus Miet- oder Nutzungsverträgen, soweit sie bei der Erteilung des Feststellungsbescheides bekannt sind,
- Rechtsmittelbelehrung.

Ferner sind Forderungen aus rückständigen Grundsteuern und anderen Abgaben und Gebühren, die gegen die Entschädigung bestehen, in den Feststellungsbescheid aufzunehmen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes ist den Eigentümern der Grundstücke und den Eigentümern der Gebäude, der baulichen Anlagen oder der Anpflanzungen je ein Feststellungsbescheid zu erteilen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 7

(1) Die Entschädigungskommission hat das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu beraten.

(2) Der Entschädigungskommission gehören Vertreter der Abteilungen Finanzen und Preise sowie anderer Fachorgane des Rates des Kreises an, die an der Feststellung des Entschädigungsanspruches mitwirken. Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise ist berechtigt, Vertreter volkseigener Kreditinstitute, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie der Investitionsauftraggeber zur Mitarbeit in der Entschädigungskommission zeitweilig heranzuziehen, soweit das zur umfassenden Behandlung des Entschädigungsanspruches erforderlich ist.

(3) Die Entschädigungskommission tritt entsprechend den Festlegungen des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise zusammen. Sie hat grundsätzlich vor der Entscheidung über Rechtsmittel zu beraten.

(4) Zu allen Anliegen, die von den Entschädigungsberechtigten vorgetragen werden, ist ihnen mündlich eine ausführliche Erläuterung zu geben. Das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise faßt das Beratungsergebnis abschließend zusammen und trifft die Entscheidung über die Entschädigung.

§ 8

Entschädigungsberechtigte mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden im Entschädigungsverfahren durch den Verwalter ihrer in der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Vermögenswerte vertreten.

Zu den §§ 11 und 12 des Gesetzes:**§ 9**

(1) Der Nachweis der einzelnen Ansprüche ist gegenüber dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise erbracht, wenn

1. eine schriftliche, mit den notariell beglaubigten Unterschriften des Entschädigungsberechtigten und seiner Gläubiger versehene Vereinbarung über die Höhe der aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine verbindliche gerichtliche Einigung über die Höhe der Ansprüche bzw. ein im gerichtlichen Verteilungsverfahren aufgestellter Verteilungsplan vorliegt.

(2) Bestehen nur Ansprüche volkseigener Gläubiger, ist bei einer schriftlichen Vereinbarung eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

§ 10

(1) Wird der Nachweis der Ansprüche innerhalb 1 Jahres, nachdem der Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, nicht erbracht, begründet die zuständige Schuldbuchstelle auf Antrag des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise in Höhe des Entschädigungsanspruches für den Entschädigungsberechtigten eine Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken.

(2) Als besondere Vermerke sind die aus dem Feststellungsbescheid ersichlichen Rechte der Gläubiger an der Entschädigung gemäß den Rechtsvorschriften über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik einzutragen.¹

(3) Bis zum Nachweis der Ansprüche kann über die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken nicht verfügt werden. Diese Einzelschuldbuchforderung ist nicht zu verzinsen.

(4) Ist der Nachweis der Ansprüche erbracht, veranlaßt das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise entsprechend den nachgewiesenen Ansprüchen die Aufteilung der Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken. Danach ist die Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken zu löschen. In diesen Fällen erfolgt die Verzinsung der einzelnen Ansprüche gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes und die Zahlung gemäß § 11 dieser Durchführungsverordnung.

§ 11

(1) Ist der Nachweis der Ansprüche erbracht oder bestehen keine aus der Entschädigung zu erfüllenden Ansprüche, zahlt der Rat des Kreises Beträge gemäß § 12 Absätze 1 und 3 des Gesetzes auf die von den Entschädigungsberechtigten und den Gläubigern zu benennenden Konten.

(2) Für Beträge über 3 000 M wird auf Antrag des Mitgliedes des Rates des Kreises für Finanzen und Preise eine Einzelschuldbuchforderung durch die zuständige Schuldbuchstelle begründet.

(3) Unterliegt das Vermögen von Entschädigungsberechtigten oder Gläubigern der staatlichen Verwaltung, gelten die für diese Verwaltung bestehenden speziellen staatlichen Festlegungen.

§ 12

Folgende Forderungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden werden vor Beginn der Zahlung der Entschädigung beglichen:

1. Grundsteuer- oder andere Abgaben- und Gebührenrückstände, die mit den Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen zusammenhängen, sofern kein gerichtliches Verteilungsverfahren erfolgt ist;
2. Einkommensteuer auf die gutgeschriebenen Zinsen für die Zeit vom Entzug des Eigentumsrechtes bis zur Feststellung des Entschädigungsanspruches;
3. Einkommensteuer auf den sich durch die Feststellung des Entschädigungsanspruches ergebenden Veräußerungsgewinn.

§ 13

Die gemäß § 11 Abs. 2 begründeten Einzelschuldbuchforderungen sind mit jährlich 4 % zu verzinsen. Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

§ 14

Verfügbare Beträge und Zinsen sind, wenn sie Entschädigungsberechtigten und Gläubigern mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zustehen und sich keine Einschränkungen der Verfügungsbefugnis aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, nach den devisarechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Zu § 15 Abs. 1 des Gesetzes:**§ 15**

Entschädigungsverfahren gelten als nicht abgeschlossen, wenn der erteilte Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

§ 16

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Höfner

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 93 S. 723) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. September 1951 zur Verordnung über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. Nr. 106 S. 819).

**Durchführungsbestimmung
zum Entschädigungsgesetz
— Besteuerungsregelung —
vom 15. Juni 1984**

Aufgrund des § 16 des Gesetzes vom 15. Juni 1984 über die Entschädigung für die Bereitstellung von Grundstücken — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einzelschuldbuchforderung eines Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht mehr als 10 000 M beträgt, ist vermögenssteuerfrei. Die Zinseinkünfte daraus unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 2

(1) Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken unterliegen nicht der Vermögensteuer.
(2) Gehört ein Anspruch an einer Einzelschuldbuchforderung mit besonderen Vermerken zu einem Nachlaß, ist die Erbschaftsteuer vorläufig festzusetzen. Grundlage dafür sind die jeweiligen Vermögenswerte des Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubigers vor dem Übergang des Grundstückes in sozialistisches Eigentum. Die endgültige Festsetzung der Erbschaftsteuer erfolgt, wenn der Nachweis der einzelnen Ansprüche erbracht wird.

§ 3

Zinseinkünfte für die Zeit vom Entzug des Eigentumsrechtes bis zur Feststellung des Entschädigungsanspruches sind getrennt von übrigen Einkünften nach den für den Entschädigungsberechtigten bzw. Gläubiger geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge zu besteuern.

§ 4

(1) Der Veräußerungsgewinn (Differenzbetrag zwischen der Entschädigung und dem Buchwert des in Anspruch genommenen Grundstückes), der durch die Feststellung der Entschädigung für ein Betriebsgrundstück entsteht, unterliegt getrennt von den übrigen Einkünften der Besteuerung nach den für den Entschädigungsberechtigten geltenden Steuertarifen ohne Steuerklassenermäßigungen und ohne Steuerfreibeträge. Mehrere Veräußerungsgewinne, die in einem Jahr entstehen, sind zusammenzurechnen.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebende Steuer wird für Bürger mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik um 30 % ermäßigt.

(3) Wird von den zuständigen staatlichen Organen genehmigt, für ein in Anspruch genommenes Betriebsgrundstück ein anderes Betriebsgrundstück zu errichten bzw. zu erwerben, kann auf Antrag eine zusätzliche Abschreibung in Höhe des Veräußerungsgewinnes vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß die Fertigstellung bzw. der Kauf des neuen Grundstückes innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Jahres erfolgt, für das der Veräußerungsgewinn zu ermitteln ist. Die zusätzliche Abschreibung ist im Grundmittelnachweis bzw. Anlagenverzeichnis auszuweisen.

(4) Übersteigt der Veräußerungsgewinn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das neue Betriebsgrundstück, ist der übersteigende Betrag gemäß den Absätzen 1 und 2 zu besteuern.

§ 5

Werden volkseigene Forderungen gemäß § 7 des Gesetzes erlassen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsvermögen stehen, so unterliegt der sich dadurch ergebende Gewinn nicht der Besteuerung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1984

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

C. Personalnachrichten

Die **kirchliche Verwaltungsprüfung I** haben am 28. 2. 1985 bestanden:

die **Verwaltungsseminaristen beim Seminar für Kirchlichen Dienst**

Gisa Henkelmann, geb. am 28. 12. 1964 im Seebad Heringsdorf

Karin Janke, geb. am 13. 12. 1965 in Gartz/Oder

Marlies Vergils, geb. am 30. 10. 1964 in Marienfelde

und die **Verwaltungsseminaristin beim Evangelischen Konsistorium**

Sonnhilde Trapp, geb. am 6. 10. 1963 in Stralsund

Ordiniert

wurde am 21. April 1985 in der evangelischen Kirche zu Vorland durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat Dr. Ullrich Drans, Vorland, Kirchenkreis Grimmen.

Pfarrer Volker Riese, Velgast, Kirchenkreis Barth, ist ab 1. September 1985 für die Dauer von 5 Jahren von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zum Sekretär der Kommission für Zeugnis und Gestalt der Gemeinde berufen worden. Die Kirchenleitung hat Pfarrer Riese für die Dauer des Berufszeitraumes freigestellt.

D. Freie Stellen

In absehbarer Zeit ist die freiwerdende Pfarrstelle in **Kloster** auf Hiddensee wieder neu zu besetzen.

Welcher gesunde, praktisch veranlagte und aus dem norddeutschen Sprachraum stammende Pfarrer möchte „Inselpastor“ sein? Lebhaft und bunte Sommersaison mit vielen Menschen und Begegnungen, Betreuung eines Jugendrüstzeitenheimes, Arbeit in der Gemeinde, besonders im Winterhalbjahr, Unterwegssein mit dem Fahrrad, Abgeschiedenheit und Inselromantik, — das ist Hiddensee. — Polytechnische Oberschule in Vitte. Mitarbeit der Pfarrfrau ist erwünscht.

Bewerbungen sind über das Ev. Konsistorium in 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, Tel. 52 61, an den Gemeindegemeinderat in Kloster zu richten.

E. Weitere Hinweise

Die nächsten Eignungsprüfungen zum Studium an der Kirchenmusikschule Greifswald (Ausbildung zum hauptberuflichen Kirchenmusiker vier Jahre, zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen und katechetischen C-Abschluss zwei Jahre) für **Studienbeginn zum 1. September 1986 finden am Montag, dem 21. Oktober 1985** statt.

Anfragen und Anmeldungen an das Büro der Kirchenmusikschule, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 48/49, Telefon 24 61.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 2) Nacharbeit LWB-Vollversammlung

Die Kirche und das jüdische Volk

von Dr. Gerhart M. Riegner*)

Es ist mir ein große Ehre, Ihnen die Grüße des Internationalen Jüdischen Ausschusses für Interreligiöse Konsultationen, Ihres jüdischen Dialogpartners zu überbringen. Daß ich an Ihrer wichtigen Vollversammlung teilnehme, ist selbst schon Zeichen und Symbol für die großen Veränderungen, die sich in den letzten Jahren in unserem Verhältnis vollzogen haben, und ich möchte meinem Gefühl der Dankbarkeit Ausdruck geben, indem ich zu Beginn meiner kurzen Ausführungen den alten jüdischen Segensspruch zitiere: „Baruch 'atta 'adonaj 'aelohenu maelaech ha'olam schae-haechejanu weqijemanu wehiggi' anu lasseman hasaeh.“ (Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Ewigkeit, der du uns am Leben erhalten hast, uns bewahrt hast und uns diese Zeit hast erreichen lassen.)

Lassen Sie mich gleichzeitig dem Generalsekretär des LWB, Dr. Carl H. Mau, danken für seine freundlichen Einführungsworte und den Gruß des Willkommens, den er mir entboten hat. Die Bekanntschaft mit ihm und die Zusammenarbeit mit seinen Kollegen, vor allem mit meinem guten Freund Dr. Arne Sovik, die sich in den letzten fünf Jahren entwickelt haben, waren für mich eine der erfreulichsten menschlichen Erfahrungen in neuerer Zeit.

Interreligiöser Dialog ist ein heikles und kompliziertes Unternehmen, vor allem wenn es die schwere Last der Vergangenheit zu tragen hat. Es kann nur gelingen, wenn es auf vollern Vertrauen aufbaut, wenn die Partner von Glauben, Lauterkeit und Mut beseelt sind und die Empfindlichkeiten der anderen Seite verste-

*) Dr. Gerhart M. RIEGNER, Generalsekretär im Ruhestand des Jüdischen Weltkongresses, einer der beiden Vorsitzenden des Internationalen Jüdischen Ausschusses für Interreligiöse Konsultationen.

hen. Arne Sovik war ein hervorragender Partner bei dieser Aufgabe. Lassen Sie mich ihm an dieser Stelle danken für seinen enormen und wichtigen Beitrag zum lutherisch-jüdischen Dialog.

Der Band mit den Berichten über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes von 1977 bis 1984 enthält einen Abschnitt über „Die Kirche und das jüdische Volk“ (Von Daressalam nach Budapest 1977—1984, LWB-Report 17/18, April 1984, S. 279—287). Ich bin sehr beeindruckt von der Offenheit und Ehrlichkeit, mit der die Art und die Entwicklung unserer Beziehungen dort behandelt werden. Es geht in der Tat um eine Beziehung besonderer Art. Sie unterscheidet sich beträchtlich von dem Verhältnis, das Sie zu andern Glaubensgemeinschaften haben. Wir wissen es daher zu schätzen, daß Sie beschlossen haben, ein Referat für die Kirche und das jüdische Volk einzurichten, das von der Einheit „Andere Religionen und Ideologien“ getrennt ist, weil dadurch die Besonderheit unserer Beziehung deutlich hervortritt.

Ich glaube nicht, daß diese Beziehung ambivalent ist. Sie ist einfach dadurch gekennzeichnet, daß wir einerseits nicht zur christlichen Oekumene gehören, da wir keine Christen sind, daß aber andererseits zwischen unseren beiden Traditionen besondere Verbindungen bestehen, die es zwischen den christlichen Kirchen und den andern heutigen Religionsgemeinschaften nicht gibt.

Unsere Traditionen wurzeln beide in der Schrift, die Sie das Alte Testament und wir die Hebräische Bibel nennen. Ganz abgesehen von dem, was das Christentum die gemeinsame „Heilsgeschichte“ nennt, ist die Schrift das einzigartige Band, das uns vereint. Freilich unterscheiden wir uns darin, wie wir dieses großartige gemeinsame Buch lesen und interpretieren.

Die grundlegenden Unterschiede müssen klar gesehen werden, wenn wir Verwirrung oder Illusionen vermeiden wollen. Soviel ist klar: Wir müssen diese fundamentalen Verschiedenheiten respektieren, die uns in bleibender Weise trennen. Nur wenn wir den andern annehmen, so wie er in seiner besonderen Identität ist, können wir hoffen, in eine sinnvolle Beziehung zu ihm einzutreten. Als erstes braucht es daher authentische Information darüber, wie sich der andere selbst versteht.

In diesem Zusammenhang ist es für mich sehr bedeutsam, daß Ihre Organisation zu ihrer 1982 in Bossey einberufenen vierten internationalen Konsultation über die Kirche und das jüdische Volk drei jüdische Berater einlud, die Referate hielten und an der Diskussion teilnahmen (für den Bericht vgl. „Die Bedeutung des Judentums für Leben und Mission der Kirche“, LWB-Studien, Genf 1982).

Auch dem ausgezeichneten, von der Kommission der deutschen lutherischen Kirchen veröffentlichten Buch „Was jeder vom Judentum wissen sollte“ messen wir große Bedeutung bei. Dieses Buch könnte lutherischen Kirchen in der ganzen Welt als Beispiel dienen.